



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Marienheide;
Neufassung

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2018			
Rat	06.03.2018			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Die Instrumente Bürgerbegehren und Bürgerentscheid als direktdemokratische Ergänzungen der Kommunalverfassung räumen den Bürger/innen die Möglichkeit ein, aktiv an den Entscheidungen in ihrer Gemeinde mitzuwirken.

Nach § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können die Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Damit wird die in § 41 Abs. 1 GO NRW normierte Allzuständigkeit des Rates durchbrochen und dessen Letztentscheidungsbefugnis auf die Bürgerschaft verlagert. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren, unterbleibt der Bürgerentscheid. Entspricht er ihm nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

§ 26 Abs. 10 GO NRW räumt dem für Innern zuständigen Ministerium ein, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids zu regeln. Hiervon hat das Innenministerium NRW im Jahr 2004 Gebrauch gemacht, und die Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) erlassen, die zum 01.10.2004 in Kraft trat.

Nach der BürgerentscheidDVO eröffnen den Kommunen sich beim Bürgerentscheid die beiden Möglichkeiten durch Satzung zu regeln, eine Stimmabgabe

1. an der Abstimmurne oder durch Brief oder
2. ausschließlich durch Brief

zu ermöglichen.

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat sich durch Erlass der aktuell geltenden „Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Marienheide vom 23.03.2005“ einst dafür entschieden, den abstimmungsberechtigten Personen eine Abstimmung an der Urne oder per Brief und nicht ausschließlich nur durch Brief zu ermöglichen.

Da die v.g. Satzung bereits aus dem Jahr 2005 datiert, ist aufgrund von zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen im Kommunalwahlrecht, deren Bestimmungen für die Durchführung von Bürgerentscheiden z.T. Anwendung finden, eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Satzung erforderlich.

Die Neufassung der Satzung ist als **Anlage 1** beigefügt. Diese orientiert sich an der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Analog der derzeitigen Satzungsregelung ist hierin ebenfalls die Möglichkeit einer Abstimmung an der Urne oder per Brief und nicht ausschließlich nur durch Brief vorgesehen.

Eine Gegenüberstellung der Satzungsregelungen (alt / neu) ist als **Anlage 2** beigefügt (Synopse).

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Marienheide gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Anlagen:

- Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Marienheide (Anlage 1)
- Synopse (Anlage 2)

Stefan Meisenberg

Marienheide, 05.02.2018